

Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals (Personalverordnung)

15-15

Änderung vom 17. Februar 2015

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals vom 14. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 3

³ Eine allfällige Abfindung gemäss § 18 wird um die Übergangsrente gekürzt.

§ 18 Abs. 4

⁴ Der Barwert der Abfindung wird auf Wunsch der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters vom Arbeitgeber gemäss Art. 24 des Vorsorgereglementes der Kantonalen Pensionskasse als Einlage auf das persönliche Altersguthaben bei der Kantonalen Pensionskasse einbezahlt. Die Höhe dieses Barwertes wird mit dem Zinssatz der Altersguthaben der Aktiv-Versicherten der Kantonalen Pensionskasse berechnet.

§ 39 Abs. 6

⁶ Hat das Arbeitsverhältnis vor Beginn desurlaubes mindestens fünf Jahre gedauert, so übernimmt der Arbeitgeber die Arbeitgeberprämien an die Pensionskasse für längstens sechs Monate. Bei Nichtwiederaufnahme der Arbeit müssen die Beiträge durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter zurückerstattet werden. Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen vorsehen, während eines unbezahltenurlaubes bis sechs Monate oder darüber die Arbeitgeber- wie auch die Arbeitnehmerprämien an die Pensionskasse zu übernehmen.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. April 2015 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 17. Februar 2015 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger